

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (65)472

Vol. 1965/0108

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT KOMMISSION

KOM(65) 472 endg.

Brüssel, den 13. Dezember 1965

Vorschlag einer

VERORDNUNG DES RATES

über die teilweise Aussetzung des Gemeinsamen
Zolltarifs bei der Einfuhr von Färsen und Kühen
bestimmter Höhenrassen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(65) 472 endg.

BEGRÜNDUNG

Im Laufe der Zollverhandlungen in Genf im Jahre 1960/61 hat die Gemeinschaft gegenüber Österreich ein Jahreskontingent zu einem Zollsatz von 6 % und für 20.000 Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der nachstehenden fünf Höhenrassen konsolidiert : Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh (Simmentaler) und Pinzgauer.

Das Zollkontingent von 20.000 Stück wurde vom Ausschuss 111 aufgrund der 1958 und 1959 von Österreich getätigten Ausfuhren nach der Bundesrepublik Deutschland und nach Italien, die allein diese Rassen einfuhrten, vorgeschlagen, und zwar :

1958 : 21.362 Stück, davon 13.362 nach der Bundesrepublik Deutschland und 8.000 nach Italien

1959 : 23.963 Stück, davon 18.363 nach der Bundesrepublik Deutschland und 5.600 nach Italien

Zu Beginn der Durchführung dieses Zollzugeständnisses konnte die Gemeinschaft ihre Verpflichtungen durch die Gewährung eines nationalen Zollkontingents an die Bundesrepublik Deutschland gemäss Artikel 25 Absatz(3) des Vertrages (18.000 Stück im Jahre 1962 und 14.000 Stück im Jahre 1963) erfüllen. Die restliche Menge wurde von Italien ohne besonderes Verfahren eingeführt, da der italienische Zollsatz unter dem konsolidierten Zollsatz von 6 % lag.

Ab 1. Juli 1963 konnte das nationale Zollkontingent aufgrund der Schwierigkeiten bei der Gesetzgebung nicht wieder in den deutschen Zolllarif aufgenommen werden. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ende des Jahres 1964 wurden die Einfuhrmöglichkeiten nach der Bundesrepublik dennoch durch ein vorläufiges bilaterales Abkommen zwischen diesem Mitgliedstaat und der österreichischen Regierung aufrechterhalten.

Da eine solche Lösung jedoch heikel und auf die Dauer anormal ist, hat die Kommission sich während dieser Zeit immer wieder um die Eröffnung eines Gemeinschaftskontingents bemüht, das der Gemeinschaft wirklich die Möglichkeit gibt, ihren Verpflichtungen sowohl in diesem besonderen Fall, wie auch in allen ähnlichen Fällen nachzukommen (namentlich Zollkontingent für gefrorenes Rindfleisch).

Für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen hat der Rat erst am 26. Januar 1965 die Eröffnung eines sogenannten Gemeinschaftszollkontingents für 1965 beschlossen; in Wirklichkeit war aber die Kontingentsmenge auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. (Die Benelux-Länder mußten jedoch ausgenommen werden, da sie aufgrund der geographischen Gegebenheiten keine Verwendungsmöglichkeit für Höhenvieh haben).

In dieser Ratsentscheidung wurde die Kontingentsmenge (20.000 Stück) für das ganze Jahr wie folgt aufgeteilt :

Bundesrepublik Deutschland :	14.500 Stück
Frankreich :	3.000 Stück
Italien :	2.500 Stück

Eine solche Aufteilung, die den grössten Teil der Bundesrepublik Deutschland vorbehielt und zum erstenmal einen bestimmten Teil Frankreich und Italien zuwies schien den österreichischen Ausfuhrströmen, wie sie sich in den vorhergehenden Jahren regelmässig zeigten, am ehesten zu entsprechen.

Leider orientierten sich die österreichischen Ausfuhren im Jahre 1965 völlig anders : der deutsche Markt verlor weitgehend Interesse an diesen Viehrassen, dagegen stiegen in gleichem Masse die Ausfuhrmöglichkeiten nach Italien.

Dieser unerwarteten Entwicklung konnte im Rahmen der strengen Aufteilung, die zu Jahresbeginn festgesetzt worden war, natürlich nicht in zufriedenstellender Weise Rechnung getragen werden, zumal Italien vor Ende Oktober nicht in der Lage war, seinen Anteil an der Kontingentsmenge für 1965 (2.500 Stück) einzuführen.

Daher hat die österreichische Regierung am 25. September d.J. der Gemeinschaft in einer Verbalnote mitgeteilt, dass sich die österreichischen Exporteure aufgrund dieser Sachlage, insbesondere aufgrund der starren ursprünglichen Aufteilung, "die inzwischen nicht mehr der Bedarfs-

.../...

entwicklung entspreche", in grossen Schwierigkeiten befänden. (x)

In der gleichen Note äussert die österreichische Regierung den Wunsch, die Kontingentsmenge für 1966 in einer dem Bedarf besser angeglichenen Form wie folgt aufzuteilen :

Bundesrepublik Deutschland :	10.000 Stück
Frankreich :	1.000 Stück
Italien :	9.000 Stück

Unter diesen Bedingungen dürfte es unerlässlich sein, für 1966 ein so elastisches Verfahren zur Eröffnung von Einfuhrmöglichkeiten in der Gemeinschaft anzunehmen, dass es im Laufe des Jahres den unvorhersehbaren Fluktuationen der österreichischen Ausfuhren angepasst werden kann.

Falls in diesem wichtigen Punkt keine annehmbare Lösung gefunden werden sollte, wäre zu befürchten, dass Österreich beim GATT eine Klage gegen die Gemeinschaft einreicht.

Denn man darf nicht vergessen, dass sich die österreichische Regierung zwar mit einer Aufteilung des Kontingents einverstanden erklärte, die seinen Handel nicht gefährdet, aber dennoch betonte, "dass dies keineswegs die rechtliche Lage Österreichs ändern würde, nach der eine Aufteilung des Gemeinschaftskontingents der Vereinbarung im Rahmen der Dillon-Verhandlungen nicht entspricht. Dieses Zollkontingent müsste vielmehr ohne Einschränkung auf dem gesamten Hoheitsgebiet, in dem der Gemeinsame Zollltarif der EWG gilt, ausgenutzt werden können".

.../...

(x) Nach den von der österreichischen Regierung der Kommission halb-offiziell mitgeteilten Angaben verteilten sich die Ausfuhren von diesen fünf im konsolidierten Kontingent aufgeführten Höhenrassen in die EWG für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1965 wie folgt :

	<u>Stückzahl</u>	<u>nationaler Zollsatz</u>
in die Bundesrepublik Deutschland:	3.630	6 %
nach Italien :		
- vom 1.1. bis 31.3. : 3.985)	11.900	4,8 %
- vom 1.4. bis 30.9. : 7.915)		8 %
nach Frankreich :	-	
insgesamt	15.530 Stück	
	=====	

Diese Auslegung, die sich mit dem wiederholt vom Juristischen Dienst der EWG vertretenen Standpunkt deckt, dürfte nicht leicht zu widerlegen sein. Im übrigen wäre eine Neuverhandlung mit Österreich über dieses Zugeständnis im Rahmen des GATT im Augenblick besonders ungünstig.

Unbestreitbar hätte eine normale Anwendung dieses Zugeständnisses grundsätzlich in jedem Augenblick und überall in der Gemeinschaft etwaige österreichische Ausfuhren bis zur Ausschöpfung der konsolidierten Kontingentsmenge ermöglichen müssen.

Eindeutig konnte jedoch das System einer endgültigen Aufteilung des Jahreskontingents auf die Mitgliedstaaten 1965 nicht den plötzlichen Änderungen dieses Handelsverkehrs mit Österreich angepasst werden. Auch das elastischere System einer Aufteilung für 6 Monate - das die Kommission für 1965 vorgeschlagen (Dok. III/VI/KOM (64) 532 vom 11.12.1964), der Rat aber nicht genehmigt hatte, - hätte nicht die Möglichkeit geboten, den Änderungen des österreichischen Handels (besonders im ersten Halbjahr) genau Rechnung zu tragen.

Das wäre nur im Rahmen eines in jeder Hinsicht echten Gemeinschaftskontingents möglich gewesen. Aber es dürfte sich wohl herausgestellt haben, dass im Augenblick eine solche Lösung nicht völlig durchzusetzen war.

Angesichts der Tatsache, dass die jährlichen Ausfuhrmöglichkeiten Österreichs nach der EWG für diese Rinderrassen bisher nie ausreichten, um die konsolidierte Menge von 20.000 Stück zu erreichen, sind die Dienststellen der Kommission der Auffassung, dass man ohne Risiko auf eine Kontingentsbegrenzung verzichten könnte.

Sie schlagen daher vor, den Zollsatz des Gemeinsamen Zollltarifs für Färsen und Kühe der 5 Höhenrassen gemäss Artikel 28 des Vertrags für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1966 teilweise und zwar bis zur konsolidierten Höhe von 6 % auszusetzen.

Dieses Verfahren würde jedes Problem der schwierigen und heiklen Aufteilung beseitigen und Österreich völlig freien Zugang zum Markt der Gemeinschaft eröffnen, den es mit Recht fordern kann.

.../...

Sonstige Einfuhren von diesen bestimmten Höhenrassen sind im Grunde nicht zu befürchten ausser von seiten der Schweiz, die bisher in nur geringem Umfang von dem Kontingent, das ihr ebenfalls eröffnet wurde, Gebrauch gemacht hat.

Wie dem auch sei, es müssten zugleich geeignete Modalitäten festgelegt werden, die der Kommission die Möglichkeit geben, mittels der von den Mitgliedstaaten erteilten Angaben in regelmässigen Zeitabständen das Volumen der in die EWG getätigten Einfuhren zu kontrollieren, um gegebenenfalls die Aufhebung der Aussetzung vorzuschlagen, wenn die Einfuhren die konsolidierte Kontingentsmenge überschreiten, was jedoch sehr unwahrscheinlich ist.

Um jedoch eine gewisse Gemeinschaftspräferenz aufrecht zu erhalten, wird auf Grund von Artikel 18 der Verordnung Nr. 14/64/EWG über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch vorgeschlagen, für diese Viehart die Erhebung der Abschöpfungen im innergemeinschaftlichen Handel solange auszusetzen, wie die vorliegende Verordnung in Kraft ist.

Vorschlag einer
VERORDNUNG DES RATES

über die teilweise Aussetzung des Gemeinsamen Zollltarifs bei der Einfuhr von Färsen und Kühen bestimmter Höhenrassen.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch, insbesondere auf Artikel 18 ¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen des GATT zum Zollsatz von 6 v.H. ein Gemeinschaftszollkontingent von 20.000 Stück Färsen und Kühen bestimmter Höhenrassen konsolidiert. Die Möglichkeiten der Ausnutzung dieses Kontingents müssen in dem gesamten Gebiet bestehen, in dem der Gemeinsame Zollltarif gilt.

Die Aussetzung des Gemeinsamen Zollltarifs bis zur Höhe von 6 v.H. für Einfuhren dieser Rinderarten ermöglicht es, die von der EWG gegenüber dem GATT eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Angesichts der in diesen Drittländern für die Ausfuhr verfügbaren verhältnismäßig geringen Mengen dürfte infolge dieser Zollaussetzung nicht die Gefahr bestehen, daß die Einfuhren die in der Konsolidierung vorgesehenen Mengen wesentlich überschreiten werden.

Aus Artikel 5 Absatz (4) der Verordnung Nr. 14/64/EWG ergibt sich, daß bis zu dem Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtungen die Erhebung von Abschöpfungen für die betreffenden Waren vollständig oder zumindest teilweise ausgesetzt wird. Zur Gewährleistung der Gemeinschaftspräferenz, die durch Anwendung des Abschöpfungssystems auf Einfuhren aus den Mitgliedstaaten ausgeschaltet werden könnte, ist deshalb die Erhebung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen für die betreffenden Waren auszusetzen.

Um den Umfang der durchgeführten Einfuhren kontrollieren zu können, ist es angebracht, daß die Kommission über regelmäßige Auskünfte verfügt.-

.../...

(1) Amtsblatt Nr. 34 vom 27.2.1964, Seite 562/64

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 1. Januar 1966 ist der Gemeinsame Zollltarif für nicht zum Schlachten bestimmte Färsen und Kühe der Höhenrassen : Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh (Simmentaler) und Pinzgauer der Zollposition ex 01.02 A II bis zur Höhe von 6 v.H. ausgesetzt.

Artikel 2

Ab 1. Januar 1966 setzen die Mitgliedstaaten die Erhebung von Abschöpfungser für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse im innergemeinschaftlichen Handel aus.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission halbmonatlich die Einfuhrmengen für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse mit.

Diese Mitteilung erfolgt am zweiten Werktag, der auf den 15. und den letzten Tag des Monats folgt, jeweils für die in der ersten und zweiten Hälfte des Monats eingeführten Mengen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident